

Ordnung der Hochschulprüfungen im Finanz- und Forstfach in Gießen.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 13. Juni 1900.

§ 1.

Die Kommission für die Hochschulprüfungen im Finanz- und Forstfach (§ 1 der Verordnung, die allgemeine Staatsprüfung in dem Finanzfach betr., vom 29. März 1899 — Reg.=Bl. S. 89 — und der Verordnung, die allgemeinen Staatsprüfungen in dem Finanzfach und in den technischen Fächern betr., vom 2. Juni 1900 — Reg.=Bl. S. 379) besteht aus denjenigen Professoren der Landes-Universität, welche die Prüfungsfächer vertreten und von dem Ministerium des Innern zu Mitgliedern der Kommission ernannt sind.

Die Kommission steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern und führt die Bezeichnung: Cameralistische Prüfungskommission.

Ist eine Stelle in der Kommission zu besetzen, oder ist eine Stellvertretung erforderlich, so hat die Kommission darüber zu berichten.

§ 2.

Der Vorsitz in der Gesamt-Kommission wechselt jährlich am 1. Januar zwischen den beiden Vorsitzenden der Fachprüfungen.

Sind beide Vorsitzende der Fachprüfungen verhindert, so werden die Geschäfte des Vorsitzenden der Gesamt-Kommission vom Vorsitzenden der Vorprüfung übernommen.

§ 3.

Die Hochschulprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Fachprüfung (§ 4 der Verordnung vom 31. Juli 1879 — Reg.=Bl. S. 503).

Zur Fachprüfung wird nur zugelassen, wer die Vorprüfung bestanden hat.

Die Vorprüfungen und die Fachprüfungen finden zu Anfang des Semesters statt. Die Kandidaten der Vorprüfung müssen vom Beginn der Immatrikulationen an in Gießen anwesend sein.

§ 4.

Für die Vorprüfung und die Fachprüfung ist die Kommission in Abtheilungen getheilt, deren jede aus den entsprechenden Examinatoren zusammengesetzt ist.

Der Vorsitz in der Vorprüfung wechselt jährlich ebenfalls am 1. Januar nach dem Dienstatte unter denjenigen Mitgliedern, welche bei der Prüfung sowohl im Finanz- als auch im Forstfach mitwirken. Den Vorsitz in der Fachprüfung führt im Finanzfach stets der ordentliche Professor der Staatswissenschaft, im Forstfach stets der dienstältere ordentliche Professor der Forstwissenschaft.

Im Uebrigen sind bezüglich der Uebnahme des Vorsitzes, sowie der Stellvertretung im Vorsitz und der Erledigung des Vorsitzes während des Amtsjahres dieselben Bestimmungen maßgebend, wie für das Dekanat der Fakultäten.

Die Stellvertretung des Vorsitzenden einer Fachprüfung fällt dem Vorsitzenden der Gesamt-Kommission zu.

§ 5.

Wer sich der Vorprüfung zu unterziehen beabsichtigt, hat bis zu einem am Ende des vorausgegangenen Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gegebenen Termin bei dem Vorsitzenden der Gesamt-Kommission ein Gesuch um Zulassung einzureichen, welchem beizulegen sind:

1. das Maturitätszeugniß eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums,
2. die Matrikel der Landes-Universität,
3. die Quittung des Quästors über die für die Vorprüfung zu bezahlende Gebühr, welche im Finanzfach 30 M., im Forstfach 42 M. beträgt.

§ 6.

Wer sich der Fachprüfung zu unterziehen beabsichtigt, hat bis zu einem, am Ende des vorausgegangenen Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett und durch die Darmstädter Zeitung bekannt gegebenen Termin dem Vorsitzenden der Gesamt-Kommission ein schriftliches Gesuch einzureichen, welchem beizulegen sind:

1. das Zeugniß der Maturität,
2. der Nachweis des dreijährigen Besuchs einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Lehranstalt,
3. die Matrikel der Landes-Universität,
4. das Abgangszeugniß von derselben,
5. eventuell amtliche Zeugnisse über das sittliche Verhalten während der seit der Maturitätsprüfung verstrichenen, etwa nicht auf Lehranstalten zugebrachten Zeit,
6. die Quittung des Quästors über die für die Fachprüfung zu bezahlende Gebühr, welche im Finanzfach 30 M., im Forstfach 36 M. beträgt.

§ 7.

Die Prüfungsgebühr wird nur dann zurückerstattet, wenn der Kandidat vor Eintritt in die schriftliche Prüfung auf Grund einer schriftlich eingereichten, von der zuständigen Abtheilung der Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit für genügend erachteten Entschuldigung zurücktritt.

Hat ein Kandidat nur einzelne Gegenstände der Vor- oder Fachprüfung im Finanz- oder Forstfach zu wiederholen oder bei dem Uebertritt von einem zu dem anderen der genannten Fächer nachträglich ergänzungsweise zu bestehen, so sind die Prüfungsgebühren für diejenigen Gegenstände, von denen der Examinand befreit ist, nicht nochmals zu entrichten.

§ 8.

Ueber die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung beschließt die entsprechende Abtheilung der Prüfungskommission in einer Sitzung, in welcher dem Vorsitzenden der Gesamt-Kommission Vorsitz und Stimmrecht zustehen.

§ 9.

Die Vorprüfungen müssen vierzehn Tage nach Anfang des Semesters — vom Beginn der Immatrikulationen an gerechnet — beendigt sein.

Die Fachprüfungen müssen im Sommersemester vor Pfingsten, im Wintersemester vor Weihnachten beendigt sein.

§ 10.

Die Vorprüfungen umfassen (entsprechend § 1 der Verordnung vom 29. März 1899 — Reg. Bl. S. 89 — und § 1 der Verordnung vom 2. Juni 1900 — Reg. Bl. S. 379):

I. für das Finanzfach:

1. Reine Mathematik, einschließlich der Algebra, analytischen Geometrie und der Elemente der Differential- und Integralrechnung,
2. Niedere Geodäsie,
3. Physik, einschließlich der Mechanik,
4. Chemie und technische Chemie.

II. für das Forstfach:

1. Reine Mathematik, einschließlich der Algebra, analytischen Geometrie und der Elemente der Differential- und Integralrechnung,
2. Niedere Geodäsie,
3. Physik, einschließlich der Mechanik,
4. Chemie und technische Chemie,
5. Allgemeine Botanik, Forstbotanik und forstliche Klimatologie,
6. Geognosie und forstliche Bodenkunde.

§ 11.

Eine für das Finanzfach bestandene Vorprüfung berechtigt erst dann zum Eintritt in die Fachprüfung für das Forstfach, wenn der Kandidat nachträglich die Vorprüfung in

1. Allgemeiner Botanik, Forstbotanik und forstlicher Klimatologie,
 2. Geognosie und forstlicher Bodenkunde
- bestanden hat.

Eine für das Forstfach bestandene Vorprüfung berechtigt zum Eintritt in die Fachprüfung für das Finanzfach.

§ 12.

Die Fachprüfungen umfassen (entsprechend § 1 der Verordnung vom 29. März 1899 — Reg.=Bl. S. 89 — und § 1 der Verordnung vom 2. Juni 1900 — Reg.=Bl. S. 379):

I. für das Finanzfach:

1. Volkswirtschaftslehre (theoretische Nationalökonomie, praktische Nationalökonomie und Polizei, Finanzwissenschaft),
2. Rechtsdisciplinen:
 - A. Encyclopädie der Rechtswissenschaft unter besonderer Betonung der Grundzüge des bürgerlichen Rechts, Handels- und Gewerberecht,
 - B. Staatsrecht und Verwaltungsrecht,
3. Encyclopädie der Landbauwissenschaft, insbesondere Technologie der landwirtschaftlichen Gewerbe.

II. für das Forstfach:

1. Forstwissenschaft:
 - A. Gesamtgebiet: Encyclopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, einschließlich der Forstgeschichte,
 - B. Specialgebiete:
 - a. Produktionsfächer, umfassend: Waldbau, Forstschutz (einschließlich der Forstinsektenfunde), Forstbenutzung und Forsttechnologie,
 - b. Betriebsfächer, umfassend: Waldertragsregelung, Waldwerthrechnung und forstliche Statistik,
 - c. Ingenieurfächer, umfassend: Waldwegebau, Forstvermessung und Waldtheilung, Holzmesskunde,
 - d. Administrativfächer, umfassend: Forsthaushaltungskunde, Forstpolitik,
 - e. Jagd- und Fischereikunde,
2. Volkswirtschaftslehre (theoretische Nationalökonomie und Hauptsätze der Finanzwissenschaft),
3. Landbauwissenschaft, insbesondere Wiesenbau,
4. Encyclopädie der Rechtswissenschaft.

Die erforderliche Fertigkeit im Planzeichnen kann von den Kandidaten beider Fächer nach freier Wahl entweder gelegentlich der Hochschulprüfung oder bei dem Staatsexamen nachgewiesen werden.

§ 13.

Wer die Fachprüfung für das Finanzfach bestanden hat und in die Fachprüfung für das Forstfach eintreten will, ist nur von der Prüfung in der Volkswirtschaftslehre und in der Rechtswissenschaft befreit.

§ 14.

In sämmtlichen Gegenständen der Vor- und Fachprüfungen wird schriftlich und mündlich geprüft.

Zum Nachweis der genügenden Fertigkeit im Planzeichnen dient (eventuell) die Vorlage einer, den Prüfungsakten beizuschließenden Probezeichnung, bezüglich deren die eigenhändige Anfertigung durch den Kandidaten von demjenigen Examinator, bezw. Dozenten, welcher die Uebungen im Planzeichnen leitet, bescheinigt sein muß. Der letztere kann sich die Ueberzeugung hiervon nöthigenfalls dadurch verschaffen, daß er einen Theil der Zeichnung unter Klausur wiederholen läßt.

§ 15.

Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt, wobei derjenige Examinator, welcher die Fragen stellt, die Aufsicht führt. Wer bei der Klausur unzulässige Hilfsmittel benutzt oder zu benutzen versucht, wird von der Fortsetzung der Prüfung durch Beschluß der zuständigen Abtheilung der Prüfungskommission ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Die Zahl der schriftlichen Fragen beträgt:

A. in der Vorprüfung:

I. im Finanzfach für:

1. Reine Mathematik, einschließlich der Algebra, analytischen Geometrie und der Elemente der Differential- und Integralrechnung 2—4
2. Niedere Geodäsie 1—2
3. Physik, einschließlich der Mechanik 2—4
4. Chemie und technische Chemie 2—3

II. im Forstfach für:

1. Reine Mathematik, einschließlich der Algebra, analytischen Geometrie und der Elemente der Differential- und Integralrechnung 2—4
2. Niedere Geodäsie 1—2
3. Physik, einschließlich der Mechanik 2—4
4. Chemie und technische Chemie 2—3
5. Allgemeine Botanik, Forstbotanik und forstliche Klimatologie 3—4
6. Geognosie und forstliche Bodenkunde 2—3

B. in der Fachprüfung:

I. im Finanzfach für:

1. Volkswirtschaftslehre (alle Zweige zusammen). 4—8
2. Rechtsdisciplinen:
 - a. Encyclopädie der Rechtswissenschaft unter besonderer Betonung der Grundzüge des bürgerlichen Rechts, Handels- und Gewerberecht 2—4
 - b. Staatsrecht und Verwaltungsrecht 2—4
3. Encyclopädie der Landbauwissenschaft, einschließlich der landwirthschaftlichen Technologie 3—4

II. im Forstfach für:

1. Forstwissenschaft:
 - a. Encyclopädie bezw. Systemkunde der Forstwissenschaft und Forstgeschichte 1—2
 - b. Waldbau und Eigenschaften der Holzarten 2
 - c. Forstschutz und Forstinsektenkunde 2
 - d. Forstbenutzung und Forsttechnologie 2
 - e. Forstpolitik 1—2
 - f. Waldertragsregelung 2
 - g. Waldwerthrechnung und Forststatistik 1—2
 - h. Waldwegebau, Forstvermessung und Holzmeßkunde 2—3
 - i. Forstverwaltungslehre, Jagd- und Fischereikunde 2—3
2. Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft 2—4
3. Landbauwissenschaft, insbesondere Wiesenbau 3—4
4. Encyclopädie der Rechtswissenschaft 2—4.

§ 16.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter dem Vorsitz desjenigen Examinators, welchen nach dem in § 4 angegebenen Turnus die Reihe trifft. Das Lokal, sowie Tag und Stunde des Beginns derselben werden den Tag vorher durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gegeben.

In der Vorprüfung sollen höchstens drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer beträgt für jedes Fach bei einem Kandidaten höchstens 30 Minuten, für jeden weiteren höchstens 15 Minuten mehr.

In der Fachprüfung sind in der Regel zwei, in Ausnahmefällen drei Kandidaten gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungsdauer beträgt für das Hauptfach bei einem Kandidaten höchstens $1\frac{1}{4}$ Stunden, für jeden weiteren höchstens 40 Minuten mehr; für jedes Nebenfach bei einem Kandidaten höchstens 20 Minuten, für jeden weiteren höchstens 10 Minuten mehr.

§ 17.

Jeder Examinator gibt die Note an, welche dem Resultate der schriftlichen und mündlichen Prüfung in seinem Fache entspricht. In einer spätestens am Abend des Prüfungstages stattfindenden Sitzung wird aus diesen einzelnen Noten die Durchschnittsnote gezogen und dem Kandidaten sofort öffentlich bekannt gegeben.

Hinsichtlich der beiden Fachprüfungen gelten folgende Modifikationen:

1. In der Forstwissenschaft gibt jeder der beiden Examinatoren je eine Note für die von ihm vertretenen Disciplinen in der Gruppierung des § 15, sowie eine Durchschnittsnote. Außerdem wird eine Haupt-Durchschnittsnote aus den dortigen 9 Gruppen berechnet.

2. Bei der Feststellung der Gesamt-Durchschnittsnote der forstlichen Fachprüfung werden diese 3 Noten des Hauptfachs mitgezählt.

Bei den Kandidaten des Finanzfachs wird die im Hauptfach (Volkswirthschaftslehre) ertheilte Note doppelt in Ansatz gebracht.

3. Die Note im Planzeichnen, welche von dem unter § 14 genannten Examinator, beziehungsweise Dozenten ertheilt wird, ist bei der Durchschnittsberechnung außer Acht zu lassen, im Berichte jedoch besonders anzugeben.

Am Schlusse der mündlichen Fachprüfung wird dem Kandidaten auch die Gesamtnote, d. h. das Mittel aus der Vor- und Fachprüfungs-Note, mitgetheilt.

§ 18.

Die Leistungen werden qualifiziert durch die Prädikate: (I) sehr gut, (II) gut, (III) genügend und (IV) ungenügend. Weitere Unterscheidungen können gemacht werden durch die Ausdrücke I zu II, II zu I, II zu III und III zu II.

Wer von einem Examinator im Ganzen eine geringere Note als III erhält, ist nicht bestanden und hat in einem späteren Termin dieselbe Prüfung in allen Theilen schriftlich und mündlich zu wiederholen. Nur bei einstimmigem Beschlusse aller Examinatoren bleibt die Wiederholung der Prüfung auf diejenigen Disciplinen, in welchen der Examinand nicht genügt hatte, beschränkt.

Als nicht bestanden ist ein Kandidat auch dann anzusehen, wenn derselbe ohne eine von der Vorprüfungs-, bezw. Fachprüfungs-Kommission mit Stimmenmehrheit für genügend erachtete Entschuldigung die begonnene Prüfung nicht beendigt, sowie im Falle des § 15, Absatz 1, Satz 2.

§ 19.

Wenn ein Kandidat in einer Prüfung zweimal nicht bestanden ist, so hat die entsprechende Kommission zu entscheiden, wann derselbe sich der Prüfung innerhalb zweier Jahre wieder unterziehen darf.

Wer in einer Prüfung dreimal nicht bestanden ist, kann überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

§ 20.

Hat ein Kandidat die Fachprüfung bestanden, so erstattet der Vorsitzende der Fachprüfung unter Vorlage der Prüfungsakten einen Bericht, welcher gemäß § 4 der Verordnung vom 31. Juli 1879 die in den einzelnen Fächern ertheilten Noten und die Gesamtnote enthält. In diesem Berichte sind die (Vor- und Fach-) Prüfungen bezw. Prüfungsfächer, in denen der Examinand früher etwa nicht genügt haben sollte, zu erwähnen, die betreffenden Akten (Prüfungsarbeiten) aber nicht mit vorzulegen.

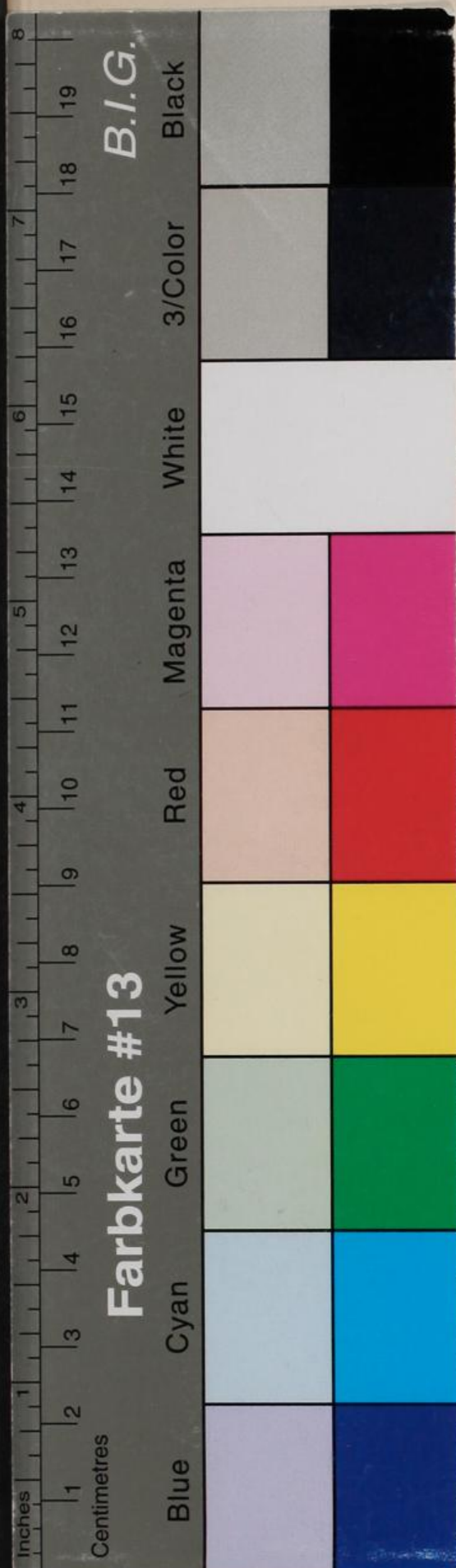
Auf Verlangen kann dem Kandidaten eine Abschrift des Prüfungsprotokolls zugestellt werden.

§ 21.

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Juli 1900 in Kraft.

Bis zum 15. Oktober 1900 steht es den Kandidaten des Finanzfachs bei der Meldung zur cameralistischen Fachprüfung frei, zu wählen, ob sie in den Rechtsdisciplinen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 31. Juli 1879 oder derjenigen vom 29. März 1899 geprüft sein wollen.

A. 56 456/10 (36.)



Ordnung

ungen im Finanz- und Forstfach in Gießen.

herzoglichen Ministerium des Innern
m 13. Juni 1900.

§ 1.

die Hochschulprüfungen im Finanz- und
nung, die allgemeine Staatsprüfung in dem
März 1899 — Reg.=Bl. S. 89 — und
meinen Staatsprüfungen in dem Finanzfach
hern betr., vom 2. Juni 1900 — Reg.=Bl.
enigen Professoren der Landes-Universität,
vertreten und von dem Ministerium des
Kommission ernannt sind.

ht unmittelbar unter dem Ministerium des
chnung: Cameralistische Prüfungskommission.
der Kommission zu besetzen, oder ist eine
so hat die Kommission darüber zu berichten.

§ 2.

Gesamt-Kommission wechselt jährlich am
beiden Vorsitzenden der Fachprüfungen.
de der Fachprüfungen verhindert, so werden
en der Gesamt-Kommission vom Vorsitzenden
en.

§ 3.

g zerfällt in eine Vorprüfung und eine Fach-
ng vom 31. Juli 1879 — Reg.=Bl. S. 503).
wird nur zugelassen, wer die Vorprüfung

nd die Fachprüfungen finden zu Anfang des
vidaten der Vorprüfung müssen vom Beginn
in Gießen anwesend sein.